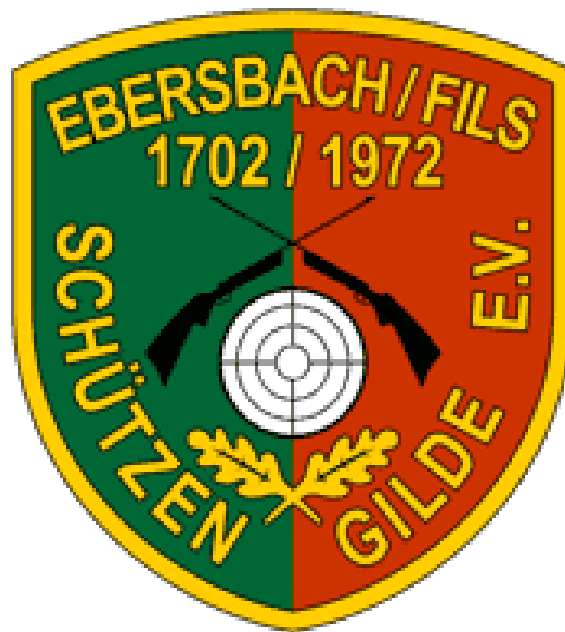


Arbeitsdienstordnung

der

Schützengilde Ebersbach/Fils e.V.



Ebersbach, den 21.03.2014



Arbeitsdienstordnung

Die Schützengilde Ebersbach e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern, die sich besonders der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend verpflichtet fühlen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Für die Ausübung dieser Ziele unterhält der Verein Sportanlagen und Gebäude, welche einer dauernden Pflege und Instandhaltung bedürfen. Um diese Anlagen zu erhalten, zu ergänzen bzw. neue zu erstellen und die finanzielle Belastung der Mitglieder möglichst gering zu halten, sowie eine Gleichbehandlung aller Mitglieder zu erreichen wird diese Arbeitsdienstordnung im Folgenden beschlossen.

§ 1 Betroffene Mitglieder

- (1) Alle aktiven Schützen der Schützengilde Ebersbach e.V., welche zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind dazu verpflichtet Arbeitsdienste zu leisten.
- (2) Aktive Schützen sind alle Mitglieder welche an Wettkämpfen teilnehmen, in der SGi Ebersbach Jahresstandgeld bezahlen oder regelmäßig am Schießbetrieb teilnehmen.
- (3) Mitglieder welche nach dem 21.03.2014 in die SGi Ebersbach eingetreten sind müssen unter Beachtung des § 1 (4) unabhängig ihres Status Arbeitsdienste leisten.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit.
- (5) Der Hauptausschuss kann Mitglieder aufgrund eines Härtefalles vom Arbeitsdienst befreien.

§ 2 Arbeitsdienst

- (1) Als Arbeitsdienst gelten insbesondere:
 - a) Arbeitsdienst zur Erhaltung/Erstellung der Vereinsanlage
 - b) Arbeiten an Festen
 - c) Wirtschaftsdienst
 - d) Außerordentliche Aufsichten auf den Schießbahnen
- (2) Die Arbeitsdienste werden im Schützenhaus, im Ebersbacher Stadtblatt oder auf der Homepage der SGi Ebersbach ausgeschrieben.

§ 3 Arbeitsumfang

- (1) Jedes Einzelmitglied hat innerhalb eines Kalenderjahres 12 Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Mitglieder mit Familienbeitrag müssen, wenn mindestens zwei Angehörige der Familie das 18. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb eines Kalenderjahres 20 Arbeitsstunden leisten. Die Arbeitsstunden sind innerhalb der Familie übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu verrichtenden Arbeitsdienststunden fest. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



- (4) Neue Vereinsmitglieder müssen nur eine auf das restliche Geschäftsjahr anteilige Anzahl von Arbeitsstunden leisten.
- (5) Leistet ein Vereinsmitglied mehr Arbeitsdienststunden als die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl, so werden diese weder vergütet noch auf das folgende Jahr übertragen.
- (6) Übernimmt ein Mitglied für einen Monat die Bewirtschaftung der Vereinsgaststätte gilt der Arbeitsdienst als geleistet.
- (7) Der Hauptausschuss ist berechtigt die Arbeitsstunden aufgrund geringen Arbeitsaufkommens herunter- bzw. auszusetzen.

§ 4 Finanzieller Wert einer Arbeitsdienststunde

- (1) Eine Arbeitsdienststunde wird mit einem Wert von 15 Euro angesetzt.
- (2) Der Wert einer Arbeitsdienststunde wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Minderarbeit

Wird die Anzahl der festgelegten Arbeitsstunden bis zum Ende eines Geschäftsjahres von einem zu Arbeitsdienst verpflichtetem Mitglied nicht oder nicht vollständig geleistet, so hat die Schützengilde Ebersbach e.V. das Recht pro nicht geleistete Arbeitsstunde 15 Euro von dem Mitglied einzuziehen.

§ 6 Kontrolle der Arbeitsstunden

- (1) Über die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden der einzelnen Mitglieder führt der 2. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter Buch.
- (2) Nach Erledigung des jeweiligen Arbeitsdienstes muss jedes Mitglied seine geleistete und im Arbeitsbuch registrierte Arbeitszeit gegenzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied ist für die richtige Abrechnung seiner Arbeitszeit selber verantwortlich.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsdienstordnung werden als gegen die Interessen des Vereins gerichtete Handlung angesehen und entsprechend, den in der Vereinssatzung (§ 5 Abs. 9) vorgesehenen Maßnahmen behandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsdienstordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen und ersetzt die bisherigen Arbeitsdienstordnungen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand:

Im Original gezeichnet

Stefan Haag
1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Simone Schmid
2. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Roland Albig
Kassier

Im Original gezeichnet

Thomas Haag
Schriftführer